

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2014

Sachstandsbericht zum Bildungs- und Teilhabepaket

I. Ausgabestand Bildung und Teilhabe 1. Halbjahr 2014 (01.01.-30.06.2014)

Im ersten Halbjahr 2014 wurden Transferleistungen (= Leistungen, die unmittelbar bei den Kindern ankommen, ohne Verwaltungskosten) für Bildung und Teilhabe in Höhe von rund EUR 3,1 Mio. erbracht. Im Vergleich zu den Berichtswerten des 1. Halbjahres 2013 (Stand zum 30.06.2013: rund EUR 3,7 Mio.) fällt ein geringerer Ausgabestand auf. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da noch große Zahlungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen ausstehen. Hierauf wird im nächsten Punkt explizit eingegangen.

Insgesamt wurden in 2013 BuT-Transferleistungen in Höhe von rund EUR 8,6 Mio. erbracht. Hiervon konnten dem Land als erstattungsfähige Ausgaben für den Rechtskreis SGB II rund EUR 7,1 Mio. und für die Rechtskreise Wohngeld und Kinderzuschlag rund EUR 1,26 Mio gemeldet werden.

II. Leistungen aus Bildung und Teilhabe (BuT): gemeinschaftliches Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten (Kitas):

Mit Beginn des neuen Schul-, bzw. Kita-Jahres wurde das Verfahren zur Abrechnung des Schüler- und Kita-Mittagessens aus Bildung und Teilhabe umgestellt. Dieses am stärksten abgerufene Modul des Bildungspakets wies den dringlichsten Handlungsbedarf innerhalb von Bildung und Teilhabe in Köln nach Neuzuständigkeit des Amtes für Soziales und Senioren auf. In der Vergangenheit führten hohe Außenstände aufgrund eines zu komplizierten Antrags- und Bewilligungs- sowie Abrechnungsverfahrens auf Anbieterseite zu Liquiditätsproblemen und auf kommunaler Seite zu Schwierigkeiten, die entsprechenden Mittel revisionssicher abzurufen. Sowohl das Schuljahr 2012/2013 wie auch das Schuljahr 2013/2014 sind noch nicht abgeschlossen. Hier müssen auf Basis einer schlechten Datenlage noch aufwendige Nachprüfungen unter Einbeziehung des Jobcenters geleistet werden. Mit den Anbietern wurde ein Zeitplan offen thematisiert. Zunächst soll bis Jahresende das 1. Halbjahr des laufenden Schul- und Kita-Jahres ausbezahlt werden. Erst mit Jahresbeginn 2015 kann dann realistischer Weise in den Altschuljahren entsprechend nachgearbeitet werden.

Nach vorheriger Abstimmung mit Vertretern der Wohlfahrtsverbände sowie umfänglichem konstruktivem stadtinternem Abstimmungsprozess wurden alle Schulen, Kitas, deren Dachverbände, Träger und Caterer entsprechend schriftlich informiert. Die notwendigen Unterlagen wurden außerdem elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit Schuljahresbeginn, bzw. Beginn des neuen Kita-Jahres gehen zahlreiche Nachfragen zum Verfahren ein. Die Rückmeldungen sind insgesamt sehr positiv. Größtenteils werden die Veränderungen als deutliche

Vereinfachung und Verschlankeung des Verwaltungsaufkommens wahrgenommen. Insbesondere wird begrüßt, dass die telefonischen Rückfragen schnell beantwortet werden. Kick Off-Veranstaltungen zum neuen Verfahren wurden von den Praktikerinnen und Praktikern stark besucht und genutzt.

Im Wesentlichen sieht das Verfahren folgende Veränderungen vor:

1. Für die größte Gruppe der Hilfeempfänger/innen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG:

Die Grundleistungsbeziehenden müssen keinen BuT-Antrag mehr stellen. Durch Vorlage des aktuellen Leistungsbescheides wird konkludente BuT-Antragstellung (auf die Ermäßigung bei der Mittagsversorgung) unterstellt. Die Kinder werden unter Angabe des Aktenzeichens nur noch zu einem Stichtag im Jahr listenmäßig erfasst. Der Grundleistungsbezug zum Stichtag wird im Jobcenter, bzw. im Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln abgeglichen. Für die Kinder, für die der Grundleistungsbezug nach Prüfung bestätigt werden kann, erhalten die Essensanbieter für das ganze Schul-, bzw. Kitahalbjahr pauschal den Essensbeitrag. Dies bietet größtmögliche Finanzierungssicherheit für die Träger und Caterer. Außenstände können vermieden werden, wenn wie beschrieben verfahren wird, der Aufwand auf Seiten der Antragstellenden, der Anbieter und der Verwaltung wird deutlich reduziert. Sowohl die konkludente Antragstellung wie auch die pauschale Abrechnung sind in der BuT-Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) für die genannten Rechtskreise explizit gestattet.

2. Für die Gruppe der Wohngeld-, bzw. Kinderzuschlagsberechtigten:

Es wurde ein BuT-Kurzantrag auf das ermäßigte Mittagessen entwickelt. Dieser liegt den Schulen, Kitas, Trägern und Anbietern vor. Die Eltern können vor Ort diesen BuT-Kurzantrag ausfüllen und eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides gemeinsam mit diesem abgeben. Sofern dies vorliegt, werden diese Kinder, ebenso wie die Kinder der Grundleistungsbezieher/innen, in die Liste der ermäßigt essenden Kinder aufgenommen und analog dem oben beschriebenen Verfahren abgerechnet. Der Gesetzgeber sieht für diese Rechtskreise zwingend die BuT-Antragstellung vor, so dass hier nicht über konkludente Antragstellung verfahren werden kann.

Sollten Eltern zum Stichtag keinen Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag nachweisen können, gelten sie in den Schulen und Kindergärten zunächst als Vollzahler. Dies geht jedoch nicht zu Lasten der Betroffenen. Sobald der BuT-Antrag positiv beschieden ist, erhalten die Eltern ihre Vorleistung direkt durch das Amt für Soziales und Senioren erstattet. Vermieden werden hierdurch Unsicherheiten auf Seiten der Anbieter in Bezug auf die Abrechnung. Das Verfahren für die Betroffenen ist transparent und vereinfacht.

3. Für die sogenannten Geringverdiener:

Die Geringverdiener gelten in Schulen und Kitas zunächst als Vollzahler. Sie werden durch ein Informationsschreiben, das den Schulen und Kitas zur Verfügung gestellt wurde, vor Ort jedoch sofort auf die Möglichkeit der Antragstellung im Jobcenter hingewiesen. Sobald der BuT-Antrag positiv beschieden ist, wird den Eltern die Vorleistung unmittelbar durch das Amt für Soziales und Senioren erstattet. Vermieden wird hier wiederum eine hohe Finanzierungsunsicherheit auf Seiten der Anbieter sowie eine zusätzliche Belastung des kommunalen Haushaltes (dies betrifft die Fälle, die die Ermäßigung in der Vergangenheit zwar in Anspruch genommen haben, jedoch keinen Antrag auf BuT gestellt haben oder nach erfolgter Einkommensprüfung nicht BuT-berechtigt waren).

Die Geschäftsführung des Jobcenters hat die prioritäre Bearbeitung der Anträge der Geringverdiener auf Ermäßigung beim Schul- und Kita-Mittagessen zugesagt.

III. Revision Bildung und Teilhabe

1. 2012:

Aufgrund des Widerrufs der Abrufermächtigung durch das BMAS hat die Bezirksregierung dem Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln auf die monatliche Abrechnung hin die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft (inklusive der Beträge für Transfer- und Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes) nicht mehr in voller Höhe ausbezahlt.

In drei Tranchen wurde der angemeldete Erstattungsbetrag zu den Kosten der Unterkunft von März bis Juni dieses Jahres um jeweils 6,95 Prozentpunkte gekürzt. Dies entspricht einem jeweiligen Betrag von 1.980.840,08 €. Somit ist die Stadt Köln von Einbußen in Höhe von rund 6 Mio. € betroffen.

Die Bezirksregierung wurde um Auskunft hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Feststellung des Überweisungsbetrages gebeten. Nach dortiger Rückmeldung wurde der Kürzungsbetrag vom MAIS NRW der Bezirksregierung ohne weitere Erläuterung mitgeteilt.

In Köln hat die vorläufige Kürzung der Bundesbeteiligung zunächst keine direkten Auswirkungen auf die laufende Aufgabenerfüllung bei BuT.

Das Land NRW sieht für das Vorgehen des Bundes in Bezug auf die Revision der Bundesmittel aus 2012 weiterhin keine Rechtsgrundlage und hat am 01.08.2014 gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Niedersachsen Klage vor dem Bundessozialgericht eingereicht. Die Klage ist unter dem Aktenzeichen B 1 AS 1/14 KL anhängig.

2. 2014:

Wie bereits mit Gesetzentwurf zur Änderung des AG SGB II NRW (Drucksache 16/6636) bekannt gegeben, strebt die Landesregierung eine bedarfsgerechte Verteilung der Bundesmittel für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an. Demnach sollen Über- oder Unterzahlungen des laufenden Jahres im Folgejahr berücksichtigt werden. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Ruhr Universität Bochum mit einer Studie zu unterschiedlichen Verteilungsoptionen der Bundesmittel beauftragt.

Der Bericht hierzu liegt zwischenzeitlich vor. Er sieht drei Möglichkeiten vor:

- Proportionale Methode:

Jede Kommune erhält den prozentual selben Anteil an den KdU zur Finanzierung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben für BuT.

Nachteil: Mittelüberschüsse bei Kommunen mit unvollständiger Verausgabung der BuT-Mittel, finanzielle Unterdeckung bei Kommunen mit höherer Inanspruchnahme BuT. Der für BuT zur Verfügung stehende Betrag ist aufgrund der dynamischen Entwicklung der KdU nicht prognostizierbar, was zu restriktiver Bewilligungspraxis BuT führen kann.

- Verteilungsmethode 1:

Die durch zu geringe Bundesbeteiligung entstehenden Verluste werden verhältnismäßig auf alle Kommunen verteilt, analog gilt dies für einen Überschuss aus überhöhter Bundesbeteiligung.

Vorteil: Höhere Verteilungsgerechtigkeit, deutlich kleineres Risiko für Unterdeckungen in nicht planbarer Höhe.

Nachteil: Bei überdurchschnittlich hoher Inanspruchnahme BuT ergibt sich für die betroffene Kommune durch den für alle identischen prozentualen Fehlbetrag ein höherer absoluter Fehlbetrag.

- Verteilermethode 2:

Kommunen mit überdurchschnittlicher Mittelverausgabung erhalten zu Lasten der Kommunen mit unterdurchschnittlicher Mittelverausgabung einen vollständigen Ausgleich.

Nachteil: Wenig Planungssicherheit, da ein vollständiger Kostenausgleich von dem Ergebnis anderer Kommunen abhängt. Im Extremfall erhält eine Kommune, die unter dem Durchschnitt der Mittelverausgabung liegt, im zweiten Schritt gar keine Bundesbeteiligung mehr.

Derzeit erhält Köln jährlich 3,7% der KdU für BuT-Leistungen und weitere 1,2% der KdU für Verwaltungskosten. Für 2014 betragen die Einnahmen aus der Bundeserstattung nach dieser Systematik ca. 15.190.000 € bei erwarteten Gesamtausgaben für KdU in Höhe von ca. 310 Mio. €. Durch die geplante Gesetzesänderung sollen nicht mehr die KdU der Stadt Köln Maßstab für die Einnahmen aus der Bundeserstattung sein, sondern der Anteil der Stadt Köln an den Gesamtausgaben aller NRW-Kommunen für BuT im Jahr 2013.

Im Februar 2014 gab es der Statistik der BA zufolge landesweit ca. 800.000 Bedarfsgemeinschaften im SGB-II-Bezug, die durchschnittlich knapp 400 € als KdU erhielten. Hochgerechnet auf ein volles Jahr wären das KdU-Ausgaben von ca. 3,8 Mrd. €. Hiervon erstattet der Bund 4,9%, das sind rund 186 Mio. €. Wie viel hiervon an die Stadt Köln fließen, richtet sich nach dem Anteil der BuT-Ausgaben im Jahr 2013 an den Gesamtausgaben aller Kommunen für BuT. Damit der Stadt Köln derselbe Betrag wie bei der bisherigen pauschalen Verteilung zufließt, müsste dieser Anteil ca. 8,15% betragen. Sollte der Kölner Anteil tatsächlich deutlich geringer liegen, besteht das Risiko, dass nicht alle Kosten der Umsetzung des BuT aus Bundesmitteln refinanziert wären und der Haushalt der Stadt Köln zusätzlich belastet würde.

Obwohl eine Bewertung der Folgen einer Gesetzesänderung sich erst nach Vorliegen aller Berechnungsdaten vornehmen lässt, ist die beabsichtigte Orientierung an den tatsächlichen Ausgaben für BuT aber ohne Zweifel gerecht, was für die bisherige Praxis nicht gilt. Wenn die für NRW zur Verfügung stehenden Bundesmittel insgesamt ausreichen, um die Kosten aller Kommunen für BuT zu decken, bleibt die Änderung weitgehend ohne finanzielle Auswirkungen, da aufgrund derzeitiger Verteilungspraxis evtl. erzielte Überschüsse dem Bund wieder zu erstatten sind. Möglich ist allerdings, dass die Bundesmittel nach der Absenkung des zur Finanzierung von BuT bestimmten Prozentsatzes an den KdU von 5,4 % auf 3,7 % insgesamt nicht mehr auskömmlich sind, so dass die NRW-Kommunen durch BuT zusätzlich belastet würden. Dies würde sich dann auch in Köln auswirken.

Kritisch zu bewerten ist der vorgesehene Stichtag zur Feststellung des Vorjahres-Ergebnis. Dieser soll künftig der 31.03. eines Jahres sein. Das bedeutet, bis zu diesem Tag müssen alle Abrechnungen, z. B. für Schüler- und Kita-Mittagessen, abgeschlossen sein.